

Der sogenannte Brechmittelprozess und die Revisionsverfahren aus kritischer juristischer Sicht

ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN DIE HANDELNDEN POLIZISTEN, GEGEN DEN CHEF DES ARZTES, GEGEN DIE POLITISCH VERANTWORTLICHEN SIND GAR NICHT ERST EINGELEITET WORDEN

MODERATION: Christine Vollmer, Du hast ja viel mit Beschuldigten zu tun in deiner Arbeit als Strafverteidigerin. Wir haben jetzt viel von der SPD geredet, was wir von denen erwarten. Die CDU hatte damals auch eindeutige Meinungen zu den Rechten von Beschuldigten und das will ich jetzt doch noch mal zum Besten geben. Der damalige Innensenator Röwekamp, heute CDU-Fraktionschef, hat damals gesagt, »es ist absolut gerechtfertigt, mit unnachgiebiger Härte gegen solche Leute vorzugehen.« Da war Laye Alama Condé schon im Koma und fast tot. »Schwerstkriminelle müssen mit körperlichen Nachteilen rechnen«, hat der Innensenator damals auch gesagt, am 3. Januar 2005 im Fernsehen. Sein Kollege von der CDU-Fraktion Herderhorst hatte schon früher in einer Bürgerschaftssitzung gesagt, »diese Leute haben keine mädchenhafte Behandlung verdient.« Das zur Illustration. Das war die politische Kultur, die politische Wetterlage damals. Und vielleicht kannst du dazu, zu diesen Ansichten zu den Rechten von Beschuldigten auch etwas in deinen Beitrag einfließen lassen.

CHRISTINE VOLLMER: Ich bin als Strafverteidigerin tätig und vertrete in der Regel Beschuldigte. Ich habe mich in den Brechmittelverfahren deswegen auf Seiten der Nebenklage engagiert und sie unterstützt, sowohl juristisch als auch politisch und in der Öffentlichkeitsarbeit, weil es da eben um die Verteidigung von Beschuldigtenrechten geht. Ich kann das gleich als Einstieg nehmen, diese Äußerungen, die von der CDU damals getätigt worden sind. Die rechtliche Grundlage für diese Eingriffe, die damals in Bremen für zulässig gehalten worden sind, ist der §81a in der Strafprozessordnung, der berechtigt zur körperlichen Untersuchung von Beschuldigten. Eine Voraussetzung ist, dass dadurch keine körperlichen

Nachteile entstehen. Das wird so ausgelegt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine gesundheitlichen Einschränkungen zu erwarten sind. Das ist der rechtliche Maßstab. Wenn dann von der CDU geäußert wird, solche Leute müssten mit körperlichen Nachteilen rechnen, dann ist das schlicht rechtswidrig. Das darf nicht sein.

Es gab zu dem damaligen Zeitpunkt eine juristische und eine medizinische Diskussion, ob die Brechmitteleinsätze überhaupt durch den §81a gerechtfertigt sind. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat 1996 eine Entscheidung getroffen, dass der §81a diese Einsätze gar nicht deckt. Denn der Brechmitteleinsatz ist keine körperliche Untersuchung, sondern dient einzig dazu, in dem Erbrochenen Kokainkügelchen zu bergen. Da wird auch nicht nach Beweismitteln gesucht, die werden ja vermutet. Sondern es geht einzig und allein um die Beweisgewinnung.

Aber das ist umstritten gewesen und medizinisch ist die Frage auch umstritten gewesen. Insbesondere dazu hören wir heute ja auch noch etwas von anderer Seite. Es gab in der Ärzteschaft sehr viele Stimmen, die gesagt haben, dass die Durchführung von Brechmitteleinsätzen medizinisch einfach nicht vertretbar ist. Das Risiko für gesundheitliche Nachteile ist zu groß. Da geht es um langanhaltendes Erbrechen und Durchfall, die daraus folgenden Risiken für den Kreislauf, es geht um Fieber, es geht um schädigende Herzerkrankungen, die daraus folgen können und so weiter. Es gab aber einen kleineren Teil in der Ärzteschaft, der gesagt hat, das sei medizinisch unbedenklich. Das war die Lage in Bremen, aber auch in anderen Bundesländern. Das durchführende Institut Birkholz hat es für medizinisch vertretbar gehalten, diese Einsätze zu machen. In diesem Klima ist es dann dazu gekommen, dass diese Maßnahme an Laye Condé durchgeführt wurde.

Juristisch gesehen ist das höchst umstritten gewesen zu dem Zeitpunkt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Nebensatz bei einer Entscheidung gesagt, dass diese Einsätze grundsätzlich als zulässig erachtet werden. Die Entscheidung des EuGH, wo später gesagt wurde, dass die Einsätze menschenunwürdig und folterähnlich seien, die ist erst 2006

erfolgt. Insofern wurde es juristisch von Anfang an so bewertet, dass die erste Phase, überhaupt diesen Einsatz zu machen, auf jeden Fall von §81a gedeckt ist. Zumindest muss man dem Arzt zugestehen, dass er in dem Moment das Juristische nicht prüfen musste und davon ausgehen konnte, er darf diesen Einsatz machen.

Medizinisch ist das natürlich fraglich, weil ein Arzt natürlich auch selber für sich grundsätzlich entscheiden muss: »Kann ich das eigentlich verantworten, was ich hier mache?«, und das ist eben zu diesem Zeitpunkt auch strittig gewesen. In einem ersten Durchgang beim Landgericht Bremen ist der Arzt freigesprochen worden. Zwar wurde festgestellt, dass objektiv das Vorgehen, also das Weitermachen mit dem Brechmitteleinsatz, mit dem Einflößen von Wasser, nicht mehr gerechtfertigt war durch den §81a. Dass das Weitermachen also objektiv sorgfaltswidrig war, aber man könne dem Arzt keinen Verschuldensvorwurf machen, weil man nach den damaligen Feststellungen davon ausging, dass er nicht ausreichend ausgebildet war und auch die nötige Erfahrung nicht hatte. Dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) dann, nachdem die Nebenklage als einzige Partei in dem Prozess in die Revision gegangen ist, aufgehoben, weil das Landgericht dabei übersehen hat, den Grundsatz des Übernahmeverschuldens zu prüfen oder anzuwenden.

Das ist eine juristische Figur, die jeder Student im zweiten Semester lernt und in Klausuren anwenden muss. Es bedeutet in diesem Fall: Wenn ein Arzt sich an eine solche Aufgabe heranwagt, einen Brechmitteleinsatz oder einen anderen zwangsweisen Einsatz durchzuführen, dann muss er dazu auch in der Lage sein. Wenn er das nicht ist von der Ausbildung und vom Erfahrungsstand her, dann darf er diese Aufgabe gar nicht erst übernehmen. Das ist eine ziemlich offensichtliche Sache gewesen, dass das so rechtlich nicht haltbar war. Das Urteil ist also aufgehoben worden.

Es gab einen zweiten Durchgang, in dem sich der Sachverhalt anders dargestellt: Es wurde deutlich, dass der Arzt ausgebildet war, Fortbildungen in dem Bereich gemacht hatte und auch über die erforderliche Erfahrung verfügte, zumindest bei freiwilligen Einnahmen von Brechmittel. Er hatte schon etliche Einsätze gehabt. Es entbrannte dann ein Streit, was eigentlich Todesursache war. Im ersten Durchgang war eindeutig festgestellt worden: Durch die lange Prozedur, in der immer wieder Wasser nachgefüllt wurde und nicht kontrolliert wurde, wie viel eigentlich wieder herauskam und der Beschuldigte auch gefiltert hatte, ist Wasser in die Lunge gekommen, die Sauerstoffsättigung war viel zu gering und das hat dann zur Hirnschädigung geführt. Im zweiten Durchgang war das sehr strittig. Da ging es sehr viel darum, was die Todesursache war. Es wurde dann vom Gericht für wahrscheinlich gehalten, dass es tatsächlich diese Todesursache gab, aber es war nicht auszuschließen, dass möglicherweise andere Faktoren eine Rolle spielten. So beispielsweise eine Vorschädigung des Herzens, die dann letztendlich zum Tode geführt hat. Das Landgericht hat dann ein »multifaktorielles Geschehen« angenommen. Das konnte nach den Äußerungen der Sachverständigen medizinisch nicht vorausgesehen werden und deswegen wurde er wiederum freigesprochen.

In der Rückschau gibt es noch mehr, was man auch nicht vergessen darf. Angeklagt war der Arzt ursprünglich wegen fahrlässiger Tötung. In der ersten Aufhebung durch den BGH wurde gesagt, es kommt hier nicht nur eine fahrlässige Tötung in Betracht, sondern sogar auch eine Körperverletzung mit Todesfolge. Das ist ein Delikt mit drei Jahren Mindestmaß in der Strafandrohung, das als Verbrechen eingestuft wird. Diesen Aspekt muss man bei der weiteren juristischen Bewertung beachten.

Die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung, also ob der Arzt in dem Moment was falsch gemacht hat, als er weitermachte, wurde im zweiten Durchgang vom Landgericht verneint. Dafür gab es mehrere Argumente, aber meines Erachtens sind sie dort einem rassistischen Vorurteil erlegen: Und zwar wurde ihm dort zugutegehalten, dass die Polizeibeamten schon gesagt hatten: »die Schwarzen, die würden ja auch immer simulieren«. Das heißt, das Landgericht hat unterstellt, dass er davon ausgehen könnte, dass es Laye Condé gar nicht so schlecht ging. Aufgrund der Annahme, dass Schwarze simulieren würden! Die Nebenklage ist dann wieder in Revision gegangen, zunächst sogar auch die Staatsanwaltschaft, die

DAS LANDGERICHT HAT UNTERSTELLT, DASS ES LAYE CONDÉ GAR NICHT SO SCHLECHT GING. AUFGRUND DER ANNAHME, DASS SCHWARZE SIMULIEREN WÜRDEN!

hat das dann aber später zurückgezogen. Bei der Revisionsverhandlung hat der BGH dann eindeutig gesagt, das ist etwas, das darf man dem Arzt nicht zugutehalten. Er durfte sich nicht auf solche Vorurteile verlassen, sondern er muss sich an den eindeutigen objektiven Befund halten, wie es Laye Alama Condé ging. Und da sind die Fakten klar: 89% Sauerstoffsättigung im Blut, das ist einfach ein Zustand, der ist bedenklich. Da kann man nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass keine gesundheitlichen Nachteile für ihn entstehen. Wobei das Landgericht ja gesagt hatte, der Arzt hätte das nicht vorhersehen können, weil die Sachverständigen das so ausgesagt haben. Da muss man allerdings unterscheiden. Der juristische Maßstab ist einfach ein anderer als der medizinische. Auf die genauen Ursachen des Todes komme es nicht an, hat der BGH gesagt. Sondern es kommt darauf an, dass er durch das Weitermachen eine Ursache gesetzt hat und es ist wichtig, dass der Maßstab »außerhalb jeglicher Lebenserfahrung« verstanden wird. Es ist nicht »außerhalb jeglicher Lebenserfahrung«, dass jemand, den man zuvor nur oberflächlich medizinisch untersucht hat, Vorschädigungen hat, und dann aufgrund dieser Strapaze, die er dort erlitten hat, dann eben auch gesundheitliche Nachteile hat. Das ist der juristische Maßstab, den das Landgericht außer Acht gelassen hat, was den BGH in der mündlichen Urteilsbegründung dazu veranlasst hat, zu sagen, das ist auch »grotesk falsch«, das hier nicht anzuwenden. Hinzu kam, dass im zweiten Durchgang das Landgericht sich auch über die Bindungswirkung des ersten Bundesgerichtshofurteils hinweggesetzt hat: Es kam zum Ende des Einsatzes noch hinzu, als

das Erbrechen schon erlahmte, dass dort ein Spatel oder eine Pinzette benutzt wurde, um das Zäpfchen zu reizen, damit er noch weiter erbricht. Das wurde im ersten Durchgang schon eindeutig als Körperverletzung eingestuft, weil das gar nicht mehr zu rechtfertigen war mit den Standards, und auch mit der Dienstanweisung, die von Birkholz selber herausgegeben wurde, wie ein solcher Brechmitteleinsatz durchzuführen ist. Das zweite Urteil führte dann dazu, dass das nochmals aufgehoben wurde und dann begann der dritte Durchgang, der dann im Sommer 2013 darauf hinsteuerte, dass eingestellt werden sollte. Das Verfahren einstellen, dafür gibt es die Vorschrift 153a der Strafprozessordnung. Die Voraussetzung dafür ist, dass es sich um ein Vergehen handelt, was nach den Entscheidungen des BGH aber ja nicht mehr so war. Der hatte schon zweimal gesagt, Körperverletzung mit Todesfolge kommt in Betracht und das ist ein Verbrechen.

Die zweite Voraussetzung ist, dass die Schuld gering ist und dass durch Auflagen, die dem Angeklagten auferlegt werden, im Sinne einer Wiedergutmachungszahlung, das öffentliche Interesse beseitigt werden kann. Durch viel Einsatz der Initiative in Gedenken an Laye Alama Condé, und eben auch juristisch mit Unterstützung von mir bei der Nebenklage, ist der erste Anlauf, das Verfahren einzustellen, erst einmal vereitelt worden. Es lief darauf zu, dass es auf jeden Fall mit einem Urteil enden würde, wie auch immer das Gericht die neue Beweislage bewerten würde, ob mit einem Freispruch oder mit einer Verurteilung. Aber die Prozesssituation änderte sich. Der angeklagte Arzt wurde krank und verhandlungsunfähig. In der Phase ging es wieder darum, wie es weitergehen sollte. Die normale Vorgehensweise wäre gewesen, das Verfahren vorläufig einzustellen, solange nicht absehbar ist, dass der Angeklagte wieder verhandlungsfähig sein würde. Aber es gab dann wieder Bemühungen das Verfahren endgültig zu beenden und nach §153a einzustellen. So ist es am Ende ja auch gekommen.

Die Zustimmung der Nebenklage ist juristisch nicht Voraussetzung für die Einstellung nach §153a. Das ist auch das, was mein Engagement angeregt hat, weil bei Einstellung die Nebenklage kein Rechtsmittel mehr gehabt hätte. Bei einem Urteil hätte sie wieder in Revision gehen können. Gegen die Einstellung konnte die Nebenklage nichts mehr unternehmen. Letztendlich ist das nun das Ende des Strafverfahrens. Es gab von Anfang an nur dieses Ermittlungsverfahren gegen den behandelnden Polizeiarzt, ansonsten ein weiteres Verfahren gegen den Notarzt, der damals die Anzeige erstattet hatte. Damit ist jetzt die juristische Aufarbeitung bzw. Nichtaufarbeitung beendet. Ermittlungsverfahren gegen die handelnden Polizisten, gegen den Chef des Arztes, gegen die politisch Verantwortlichen sind gar nicht erst eingeleitet worden. Insofern stellt sich das ganze Geschehen als ein Unglücksfall dar, für den niemand Verantwortung trägt. Es wurde nicht gesagt, dass irgendjemand einen Fehler gemacht hat und die juristische Schuld und Verantwortung trägt.

MODERATION: Es gab ja vom Bundesgerichtshof im ersten Durchgang auch die Anregung, beziehungsweise es wurde in Betracht gezogen, dass auch noch weitere als der konkret Angeklagte sich schuldig gemacht haben könnten. Was ist

daraus eigentlich geworden? Warum sind die beiden beteiligten Polizisten, oder warum ist eigentlich der Auftraggeber, der direkte Chef des Angeklagten nie angezeigt oder vor Gericht gestellt worden?

CHRISTINE VOLLMER: Warum, ist eine gute Frage. Es ist einfach Fakt, dass es keine Ermittlungsverfahren gegen weitere Beteiligte gegeben hat, außer die, die ich eben aufgezählt habe, also gegen den behandelten Arzt und gegen den Notarzt, der dann dazu kam, gegen den das Verfahren dann eingestellt worden ist. Es sind gegen andere Beteiligte keine Verfahren eingeleitet worden. Warum, da kann sich jeder seine Gedanken drüber machen. Meine Gedanken gehen dahin, dass das eben einfach nicht gewollt ist. Von Anfang an war da keine Wille da, wirklich dahinter zu gucken, was das eigentlich genau bedeutet, was das juristisch bedeutet. Diese Richtung hat sich meines Erachtens fortgesetzt in dem Fortgang des ganzen Verfahrens.

MODERATION: Ich hatte das auch noch einmal gefragt, weil das Landgericht bei der Einstellungs begründung des Verfahrens jetzt im November 2013 gesagt hat, dass dem Beschuldigten zugutegehalten werden muss, dass möglicherweise ein Systemversagen vorliegt, dass möglicherweise die Politik versagt hat, damit wurde die Einstellung begründet. Aber, es wurde eben weder von der Staatsanwaltschaft oder von sonst jemandem angeregt, diese Menschen, die auch verantwortlich sind, juristisch zu belangen. Möglicherweise war es auch von der Staatsanwaltschaft selbst nicht gewollt. Im Verfahren beim dritten Landgerichtsprozess wurde auch ein Schreiben des Oberstaatsanwalts Frischmuth eingebracht, aus dem zumindest einige den Schluss gezogen haben, wer sich als Arzt weigert, da mitzumachen, könnte möglicherweise selbst juristisch belangt werden, das wurde von der Verteidigung eingebracht. Insofern wäre das auch ein eigenes Interesse der Staatsanwaltschaft, da eben nicht weitere juristische Schritte gegen sich selbst einzuleiten.

BEITRAG AUS DEM PUBLIKUM: Die Wahrheit ist wohl, dass vom BGH noch mal gesagt worden ist, es gäbe weitere mögliche Täter und das Verfahren gegen die ist eingestellt worden, weil es inzwischen verjährt war. Das ist der Hintergrund.

MODERATION: Ok, das hatte ich an der Stelle vergessen. Es wäre dann die Frage, warum die mutmaßlichen Nebentäter nicht von vornherein belangt worden sind.